

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Rüti», Wittinsburg

Vom 21. September 1999 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Rüti», Gemeinde Wittinsburg, bestehend aus einer Teilfläche von Parzelle Nr. 1252, im Eigentum der Bürgergemeinde Wittinsburg, wird als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

³ Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 0,53 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der Pfeifengras-Magerwiese mit ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaft;
- b. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- c. Förderung und Erhaltung der geschützten Arten, insbesondere der Orchideen, sowie der Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen;
- d. Erhaltung des Weidgrabens als Relikt der früheren Kulturlandschaft.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Campieren oder Lagern in Gruppen;

1) GS 31.59, SGS 790

- c. Durchführen von sportlichen Veranstaltungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ohne Bewilligung;
- f. Betreten mit Hunden, Reiten oder Befahren mit Mountainbikes;
- g. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Bewilligung;
- h. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Ausbringen von Düngemitteln;
- i. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen ohne Bewilligung;
- j. Stören sowie unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- k. * Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege, sofern diese im Nutzungs- und Pflegeplan nicht enthalten sind;
- l. * Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflege- und Nutzungsplan.

⁴ Der Unterhalt bestehender Wald- und Maschinenwege bleibt gewährleistet.

⁵ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. I bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen der Grundeigentümerin in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Forstamt bei der Basel. §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz bleiben massgebend.

² Die Grundeigentümerin kann Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

2) GS 31.59, SGS 790

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Waldareal

¹ Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

² Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin gestattet.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.09.1999	01.10.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0781
19.12.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 35.1119
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. k.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. l.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 5	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.09.1999	01.10.1999	Erstfassung	GS 33.0781
§ 3 Abs. 2, Bst. k.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. l.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 5	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 9 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119